

**Reglement über die  
Gebühren für das Par-  
kieren auf öffentli-  
chem Grund**

(Beschluss vom xxx)  
Ausgabe xx

# INHALTSVERZEICHNIS

| <b>1. Teil</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                         | <b>Seite</b> |
|----------------|--|--------------|
| Art. 1         | Geltungsbereich und Inhalt                             | 2            |
| Art. 2         | Verwendung der Gebühren                                | 2            |
| <b>2. Teil</b> | <b>Gebühren für das Dauerparkieren</b>                 |              |
| Art. 3         | Gebührenpflicht  | 2            |
| Art. 4         | Rechtsstellung des Fahrzeughalters                     | 2            |
| Art. 5         | Berechtigte  | 3            |
| Art. 6         | Geltungsbereich  | 3            |
| Art. 7         | Gültigkeitsdauer                                       | 3            |
| Art. 8         | Gebühr   | 3            |
| Art. 9         | Parkkarte  | 3            |
| Art. 10        | Erteilung der Parkkarte                                | 3            |
| Art. 11        | Entzug der Bewilligung                                 | 3            |
| Art. 12        | Gebührenerhebung                                       | 4            |
| Art. 13        | Rechtsmittel   | 4            |
| Art. 14        | Strafbestimmung  | 4            |
| <b>3. Teil</b> | <b>Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren</b> |              |
| Art. 15        | Gebührenpflicht  | 4            |
| Art. 16        | Kurzfristiges Parkieren                                | 4            |
| Art. 17        | Längerfristiges Parkieren                              | 4            |
| Art. 18        | Parkgebühr   | 4            |
| Art. 19        | Gebührenerhebung                                       | 4            |
| Art. 20        | Strafbestimmung  | 4            |
| <b>4. Teil</b> | <b>Sonderlösungen</b>                                  |              |
| Art. 21        | Unterstellung auf Verlangen                            | 5            |
| <b>5. Teil</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                             |              |
| Art. 22        | Vollzug  | 5            |
| Art. 23        | Vorbehalt  | 5            |
| Art. 24        | Inkrafttreten  | 5            |

Ausgabe xxx

## **Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund**

(vom xxx)

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

### **1. Teil      Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      *Geltungsbereich und Inhalt*

<sup>1</sup> Das Reglement gilt **zeitlich unbeschränkt** für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen (**inkl. Anhänger**), ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund.

#### **Art. 2**      *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

### **2. Teil      Gebühren für das Dauerparkieren**

#### **Art. 3**      *Gebührenpflicht*

<sup>1</sup> Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens fünf Stunden [Tag und Nacht].

#### **Art. 4**      *Rechtsstellung des Fahrzeughalters*

<sup>1</sup> Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

## **Art. 5** *Berechtigte*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Berechtigung für eine Parkkarte in der „Gebührenverordnung Parkgebühren der Gemeinde Büron“ fest.

<sup>2</sup> Für Baustellen und Servicearbeiten kann der Gemeinderat eine zeitlich befristete Regelung erlassen.

## **Art. 6** *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt, das Fahrzeug auf den signalisierten Parkplatzzonen (blaue Zone und gebührenpflichtige Parkfelder) während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen. Vorbehalten bleiben temporär angeordnete Parkierbeschränkungen.

## **Art. 7** *Gültigkeitsdauer*

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird für einzelne ganze Monate oder die Dauer eines Jahres erteilt.

## **Art. 8** *Gebühr*

<sup>1</sup> Die Gebühr für eine Parkkarte ist in der separaten ["Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund"](#) geregelt

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Parkgebühren zwischen [Fr. 0.00 Fr. 40.00](#) und Fr. 260.00 pro Monat fest.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

<sup>4</sup> Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zurückerstattet (ohne Zins).

## **Art. 9** *Parkkarte*

<sup>1</sup> Die Parkkarte ~~dient zusammen mit dem PW-Kontrollschild als Kontrolle~~ wird auf ein Fahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup> ~~Die Parkkarte gilt für die entsprechende Fahrzeugkategorie.~~

<sup>23</sup> Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen (ausgenommen Anhänger der Kat. E).

## **Art. 10** *Erteilung der Parkkarte*

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.

## **Art. 11** *Entzug der Bewilligung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Bewilligung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

<sup>2</sup> Die für die restlichen ganzen Monate bezahlte Gebühr wird zinslos zurückerstattet.

#### **Art. 12** *Gebührenerhebung*

Der Gemeinderat stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

#### **Art. 13** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

#### **Art. 14** *Strafbestimmung*

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

### **3. Teil Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren**

#### **Art. 15** *Gebührenpflicht*

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

#### **Art. 16** *Kurzfristiges Parkieren*

<sup>1</sup> Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden.

#### **Art. 17** *Längerfristiges Parkieren*

<sup>1</sup> Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als fünf Stunden.

#### **Art. 18** *Parkgebühr*

<sup>1</sup> Die Parkgebühr auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen ist in der separaten ["Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund"](#) geregelt. Der Gemeinderat legt die Parkgebühren zwischen Fr. 0.50 und maximal Fr. 3.00 pro Stunde fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann gebührenfreie Zeiten festlegen. [Zudem ist er berechtigt, bei grösseren Veranstaltungen eine pauschale Parkgebühr pro Tag oder pro Veranstaltung festzulegen.](#)

#### **Art. 19** *Gebührenerhebung*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden je nach Gegebenheiten mit Parkuhren, einem entsprechenden System oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

#### **Art. 20** *Strafbestimmung*

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

## 4. Teil      **Sonderlösungen**

### **Art. 21**      *Unterstellung auf Verlangen*

<sup>1</sup> Auf Gesuch der Eigentümerschaft kann der Gemeinderat Parkierflächen im privaten Eigentum diesem Reglement unterstellen.

<sup>2</sup> Die Abgeltungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in separaten Entscheiden festgelegt.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben sich jedoch an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes und Parkplatz-Kontrolldienstes der Einwohnergemeinde Büron zu beteiligen, wenn sie dies auf ihren Parkierflächen nicht selber besorgen. Auch bei eigener Kontrolle können Ordnungsbussen durch Polizeiorgane erhoben werden.

## 5. Teil      **Schlussbestimmungen**

### **Art. 22**      *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Insbesondere bestimmt er, auf welchen öffentlichen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Parkplätze, auf denen das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist.

### **Art. 23**      *Vorbehalt*

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

### **Art. 24**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Büron am **xxx** in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am **xxx** beschlossen.

6233 Büron, **xx**

2019-11-20\_Parkplatzreglement der Gemeinde Büron-1911201112013120.docx

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsidentin:  
Prisca Vogel

Der Gemeindegeschreiber:  
René Kirchhofer